

# STIFTUNG POLITEON

## KURZFASSUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

<b>Stiftung</b>	ZGB Art. 80ff
<b>Zweck</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- kulturelle und wissenschaftl. Beziehungen fördern und pflegen</li><li>- Förderung Verständnis zwischen den Völkern</li><li>- Förderung von Wirtschaft und Gesundheit, besonders in Osteuropa</li></ul>
<b>Sitz</b>	Muntelier,
<b>Kapital</b>	Anfangskapital Fr. 1'000.00
<b>Organe</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Stiftungsrat</li><li>- Kontrollstelle</li></ul>
<b>Stiftungsrat</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- mind. 3 Mitglieder</li><li>- konstituiert sich selbst</li></ul>
<b>Amtszeit</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- 2 Jahre, Wiederwahl möglich</li><li>- Nachgewählte treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein</li></ul>
<b>Befugnisse des Stiftungsrat</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vertretung nach aussen</li><li>- Sorge um Mittel</li><li>- Ernennt einen Beirat</li><li>- Ernennt eine Kontrollstelle</li><li>- Bestimmt die Zeichnungsberechtigung</li><li>- Verwaltet die Stiftung</li></ul>
<b>Beirat</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil</li><li>- Wahlkriterien, Amtsdauer und Funktion durch ein Reglement geregelt</li></ul>

## **C. Aufsicht**

**Art. 84**

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören.

Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.

## **D. Umwandlung der Stiftung**

### **I. Änderung der Organisation**

**Art. 85**

Die zuständige kantonale Behörde oder, wo die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes steht, der Bundesrat darf auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes die Organisation der Stiftung abändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt.

### **II Änderung des Zweckes**

**Art. 86**

Die zuständige kantonale Behörde oder, wo die Stiftung unter der Aufsicht des Bundes steht, der Bundesrat darf auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes den Zweck der Stiftung abändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.

Heute das zuständige Departement des BR (Art. 61. Abs. 2 und 3 des Verwaltungsorganisations-Gesetz vom 19.07.78 SR 172/010). Gegen die Entscheide des Departements oder der Kant. Aufsichtsbehörde ist die Verwaltungsgerichtbeschwerde an das BGer zulässig (Art. 97 ff. VG-SR 173.110).

## **E. Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen**

**Art. 87**

Die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen sind unter Vorbehalt des öffentlichen Rechtes der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

Über die Anstände privatrechtlicher Natur entscheidet der Richter.

## **F. Aufhebung**

### **I. Von Gesetzes wegen und durch den Richter**

**Art. 88**

Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

Sie erfolgt durch den Richter, wenn der Zweck der Stiftung widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Zur Klage berechtigt ist die Aufsichtsbehörde sowie jedermann, der ein Interesse hat.

Die Aufhebung ist dem Registerführer behufs Löschung des Eintrages anzuzeigen.

## G. Personalfürsorgestiftungen

### Art. 89bis

Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Art. 331 des Obligationenrechts in Form einer Stiftung errichtet worden sind, gelten über dies noch folgende Bestimmungen.

Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

(Alter Absatz 4 ist aufgehoben)

Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zu steht.

Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge: Art. 52 (Verantwortlichkeit), Artikel 53 (Kontrolle), die Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c und Absätze 2-5, 56a, 57 und 59 (Sicherheitsfonds) m die Artikel 61 und 62 (Aufsicht), Artikel 71 (Vermögensverwaltung), die Artikel 73 und 74 (Rechtspflege) sowie die Artikel 75 – 79 (Strafbestimmungen).